

Allgemeine Nutzungsbedingungen Volg Geschenkkarte

A) Bezug der Geschenkkarte

- a. Die Volg Geschenkkarte ist eine vorausbezahlte Wertkarte und kann in den Volg-Läden bezogen werden.
- b. Die Geschenkkarte wird wahlweise mit einem Guthabenbetrag von CHF 10.-, CHF 20.-, CHF 50.- oder einem frei wählbaren Betrag bis CHF 1'000.- aufgeladen und kann in den Volg-Läden zum Bezahlen der Einkäufe eingesetzt werden.
- c. Die Geschenkkarte ist unpersönlich und frei übertragbar. Es ist keine Barauszahlung des Gesamtbetrages oder des Restsaldos möglich.
- d. Gekaufte Geschenkkarten können weder als «Warenretoure» zurückgegeben, noch in andere Wertkarten umgetauscht werden.

B) Einlösen des Kartenguthabens

- e. Mit dem Guthaben auf der Geschenkkarte können Waren in allen Volg-Läden bezogen werden. Die Geschenkkarte muss unaufgefordert zur Bezahlung an der Kasse vorgewiesen werden.
- f. Wenn die Zahlung aufgrund einer technischen Störung nicht möglich ist, behalten sich die Verkaufsstellen vor, eine Zahlung mit Geschenkkarten im Einzelfall vorübergehend abzulehnen.
- g. Der Saldo auf dem Geschenkkarten-Konto kann für Voll- oder Teilzahlungen eingesetzt werden.
- h. Das Geschenkkarten-Guthaben kann online unter <u>www.volg.ch/geschenkkarte</u> abgefragt werden und wird bei Einlösung auf dem Kassenbon abgedruckt.

C) Haftung

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Geschenkkarte übernimmt Volg keinerlei Haftung, es werden keine Geschenkkarten ersetzt.

D) Änderungen und Ergänzungen

Die Volg-Gruppe behält sich die jederzeitige Änderung am Geschenkkarten-Programm sowie der vorliegenden AGB vor. Die jeweils gültige Fassung wird auf www.volg.ch/geschenkkarte publiziert und gilt ab Veröffentlichung vom Teilnehmer als akzeptiert. Bei allfälligen Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen dem deutschen und dem französischen Text der AGB gilt der deutsche Text als massgebend.

E) Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei Streitfällen wird ausschliesslich Schweizerisches Recht angewendet unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Winterthur vereinbart.